



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 25.06.2024**79. Jahrgang****Nr. 06a**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt**Seite**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Jagd- und Fischereiwesen; Widerruf der Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Jagd- und Fischereiwesen; Widerruf der Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz

Aufgrund der Zuständigkeit nach Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG widerruft das Landratsamt Aichach-Friedberg - untere Jagdbehörde – die

**Allgemeinverfügung zum Einsatz von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung
§ 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz**

vom 21.09.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9a am 23.09.2020 mit sofortiger Wirkung.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung des Widerrufs erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg.

Begründung

Am 17.05.2024 trat eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarwild- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt. Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a BJagdG, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, wird bei der Jagd auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben.

Damit ist die o.g. Allgemeinverfügung obsolet geworden und wird hiermit widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubhaarwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt. Die waffenrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG, sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Aichach-Friedberg, 25.06.2024

Peter
Regierungsdirektor